

Vergütungs für Rechtsberatung

Die Rechtsanwaltsgebühren sind grundsätzlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt.

Es wird unterschieden zwischen Gebühren für die Beratung und für die Vertretung, wobei die Gebühren im Falle einer nachfolgenden Vertretung in gleicher Sache angerechnet werden.

Ab dem 01.07.2006 trat eine Gesetzesänderung ein, wonach für die Gebühren, soweit es ausschließlich um Beratung geht, in jedem Einzelfall zu vereinbaren sind.

Um dieses abzukürzen, wird zwischen den Unterzeichnern gemäß § 34 Abs 1 S. 1 RVG vereinbart, dass die bisherigen Regelungen des RVG auch über den 30.06.2006 hinaus Geltung haben sollen.

Danach bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 RVG die Höhe des Gebührensatzes aus dem Rahmen des § 13 RVG (0,1 bis 1,0 des vollen Gebührensatzes) unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes kann bei der Bemessung herangezogen werden. Für eine sogenannte Erstberatung dürfen nicht mehr als 190,00 € abgerechnet werden.

Der/die Rechtsunterzeichner/in versichert für den Fall, dass er/sie die Beratung nicht für sich, sondern für eine(n) Dritte(n) begehrt, über die entsprechende Vollmacht zu verfügen, diese Vereinbarung für den/die Dritte(n) zu besitzen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Simmern, den 26.10.2012

Rechtsanwalt

Auftraggeber